

Gesetzentwurf zur LBO-Novelle 2017

Vorstellung der Vorschriften zum barrierefreien Bauen

Sitzung des Landesteilhabebeirates
am 30. November 2016
Sachstand des Bremischen Aktionsplanes
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Kai Melzer
Oberste Bauaufsichtsbehörde

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr



Freie
Hansestadt
Bremen

Umsetzungsstand LBO-Novelle:

Gesetzentwurf / Begründung erstellt (Stand 27.10.2016)

Anhörungsverfahren am 4. November 2016 eingeleitet

Anhörungsfrist bis 13. Januar 2017

Auswertung Anhörung im Frühjahr 2017

Änderungen im Gesetzentwurf nach Abstimmung mit
Ressortleitung im Sommer 2017

Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens (Deputation /
Senat / Bürgerschaft) ab Herbst 2017

1. Übernahme der Legaldefinition zur Barrierefreiheit aus der MBO-2012

§ 2 (14) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

erweiterte Auslegung auch hinsichtlich der Rettungswege in öffentlich zugänglichen Gebäuden
(modifizierte Einführung der DIN 18040-1)

2. Einführung einer verbindlichen Quote „rollstuhlgerechter“ Wohnungen“

*(Regelungsvorschlag vorgestellt auf der 14. Sitzung des TEEK am
26.11.2013, Nummer 68 des Aktionsplanes)*

3. Ausweitung der barrierefrei nutzbaren Räume / Bereiche in barrierefrei erreichbaren Wohnungen

*(Regelungsvorschlag vorgestellt auf der 14. Sitzung des TEEK am
26.11.2013, Nummer 69 des Aktionsplanes)*

§ 50 (1)

¹In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar und nutzbar sein; ausgenommen sind Abstell-, Funktions- sowie mehrfach vorhandene Sanitärräume.

²Diese Verpflichtung gilt auch in den nach § 39 Absatz 4 barrierefrei erreichbaren Wohnungen entsprechend für mehrere Geschosse.

³**Jede achte** der nach Satz 1 und 2 barrierefreien Wohnungen muss darüber hinaus uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

→ Zusatzanforderung ®

⁴§ 39 Absatz 4 bleibt unberührt.

Hinweis:

Vorgeschlagene Quote kann als Ergebnis des Anhörungsverfahrens modifiziert werden!

4. Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden - Anpassung der Regelungssystematik an die MBO-2012

§ 50 (2)

(2) ¹Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein.

²Diese Anforderungen gelten insbesondere für

...

5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit weniger als 500 m² Nutzfläche,

...

³Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

5. Barrierefreiheit von Arbeitsstätten bei Neubauten

(Regelungsvorschlag vorgestellt auf der 14. Sitzung des TEEK am 26.11.2013, Nummer 70 des Aktionsplanes)

§ 50 (3) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie

1. Tageseinrichtungen zur Betreuung und Pflege,
 2. stationäre Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Pflege,
 3. Schulen, Ausbildungs- und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
- sowie Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude mit mehr als 500 m² Nutzfläche**

müssen in allen der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Teile barrierefrei sein.

6. Erweiterung der Abweichungsregelung aufgrund von Praxiserfahrungen

§ 50 (5) Von den Absätzen 1 bis 4 dürfen Abweichungen gemäß § 67 nur zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen

1. schwieriger Geländeverhältnisse,
2. ungünstiger vorhandener Bebauung,
3. Bezug auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder mobilitätseingeschränkten Personen,
4. **atypischer Nutzung** oder,
5. bei Anlagen nach Absatz 1 und 4 auch wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs

nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Neuer Abweichungstatbestand „Atypik“ in § 50 Absatz 5

- einzelfallbezogene Öffnungsklausel für Wohnungsbauvorhaben mit atypischen Nutzungsformen, z.B.
 - Mikroapartments (bis ca. 25 m² WF)
 - Schlichtwohnungen für z.B. Flüchtlinge
 - Maisonette- oder Souterrain-Wohnungen
- Erleichterungen oder anderer Verteilungsschlüssel möglich, sofern Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Berücksichtigung der Wohnungsbau-Offensive!
- Aktuell eingeforderte gesetzliche Regelung nur für Mikroapartments ist nicht zielführend, da auch oft in Verbindung mit Sonderbaueigenschaft (soziale Anlage / Wohnheim).
- LBO-Novelle-17 ist von Öffnungsklauseln gekennzeichnet (Gebäudeklasseneinstufung, Beseitigung von Anlagen, Prüfung Standsicherheitsnachweise)

7. Erweiterung der Anforderungen an Rauchwarnmelder

§ 48 (4) ¹In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

³Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten.

⁴Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2015 entsprechend auszustatten. ⁵Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

8. Einführung einer verbindlichen Quote barrierefreier Hotelzimmer

*(vorgestellt auf der 14. Sitzung des TEEK am 26.11.2013, Nummer 62
des Aktionsplanes)*

Regelungsvorschlag SUBV:

Bis auf Weiteres Anwendung § 11 der Muster-Beherbergungsstätten-
verordnung, da Umsetzung in Landesrecht kurzfristig nicht möglich und
über die Verknüpfung mit § 51 BremLBO auch nicht zwingend
erforderlich:

- 10 v. H. der Gastbetten sowie zugehörige Sanitärräume müssen in barrierefreien Beherbergungsräumen nach DIN 18040 Teil 2 **ohne Zusatzforderung** ® liegen.
- In Beherbergungsstätten mit **mehr als 60 Gastbetten** muss **1 v. H.** der Gastbetten, mindestens eines, in einem nach DIN 18040 Teil 2 barrierefrei und **uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren** Beherbergungsraum liegen (Zusatzanforderung ®).
- Abweichungen (Erhöhung der Quoten) über **§ 51 BremLBO** bei Beherbergungsstätten einzelfallbezogen möglich

9. Verbesserung des Gesetzesvollzugs zum barrierefreien Wohnungsbau (Bauüberwachung)

(vorgestellt auf der 14. Sitzung des TEEK am 26.11.2013, Nummer 51 des Aktionsplanes)

Stellungnahme SUBV:

Eine Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zum barrierefreien Wohnungsbau ist mit der verfügbaren Personalausstattung und unter Berücksichtigung einer ganzheitlicher Aufgabenbetrachtung den Bauaufsichtsbehörden zurzeit nur anlassbezogen möglich.

10. Regelmäßige Überprüfung des Landesrechts

(Nummer 85 des Aktionsplanes)

Stellungnahme SUBV hinsichtlich Vorschriften mit Bezug zur baulichen Barrierefreiheit:

- BremLBO (2010) → landesrechtlicher Rahmen zur baulichen Barrierefreiheit, Novelle 2017 in Anhörung
- DIN 18040 → modifiziert 2015 als Technische Baubestimmung eingeführt
- BremBauVorl (2010) → Novelle in Anschluss an die BremLBO, Darstellung der Bewegungsflächen
- BremGarV (2010) → Barrierefreiheit bereits berücksichtigt
- StellpLOG (2012) → Barrierefreiheit bereits berücksichtigt